

Schwierigkeiten der österreichischen Privatschulen

Mit einiger Verzögerung, deren Geschichte ein bezeichnendes Licht auf weltanschauliche Positionen in der österreichischen Innenpolitik wirft, wird der Nationalrat in Wien noch in seiner diesjährigen Frühjahrssession eine *Novellierung* des Privatschulgesetzes beschließen. Das Gesetz betrifft vor allem die katholischen Schulen, die hierzulande das Gros der Privatschulen ausmachen, und es soll ihnen eine weitere Etappe in der finanziellen Gleichstellung mit dem öffentlichen Schulwesen sicherstellen.

Die Regelung von 1962

Die katholischen Schulen haben nach ihrer völligen Auflösung in der Zeit des Nationalsozialismus einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau des österreichischen Schulwesens geleistet. Heute bestehen 327 Schulen der verschiedensten Typen (die größten Gruppen: 82 Volksschulen, 61 Hauptschulen, 66 allgemeinbildende höhere Schulen, 74 Schulen für Frauenberufe, 11 Anstalten für Lehrer- und Erzieherbildung, 5 Pädagogische Akademien). In ihnen werden insgesamt 45 322 Schüler unterrichtet (Stand: Sommer 1971). Diese Zahlen reichen aus, um die Behauptung des Präsidenten des Hauptverbandes der katholischen Elternvereine Österreichs, *K. Vogler*, zu rechtfertigen, die katholischen Schulen würden „wesentlich dazu beitragen, ein totales Chaos im österreichischen Schulwesen zu verhindern“. Denn ein Chaos drohte schon mehrmals auszubrechen, seit sich die materiellen Voraussetzungen für die Schulreform von 1962 als völlig ungenügend erwiesen. Die vom damaligen, auch in Kreisen der Österreichischen Volkspartei als konservativ geltenden Unterrichtsminister *H. Drimmel* durchgesetzte Reform war nicht unwesentlich daran beteiligt, daß die Alleinregierung der Volkspartei sieben Jahre später in äußerster Schwierigkeiten geriet, als sich (1969) herausstellte, daß das geplante 13. Schuljahr zunächst undurchführbar war. Den katholischen Schulen hatte

die Schulreform von 1962 einen *wesentlichen* Fortschritt gebracht. Mußten sie sich bis dahin — von ungesicherten Subventionen abgesehen — völlig selbst erhalten, so sorgte ab 1962 eine gesetzliche Regelung wenigstens für die sechzigprozentige staatliche Finanzierung der Personalkosten. Allerdings war damit nur ein Bruchteil der Forderungen der katholischen Privatschulen erfüllt, die immer wieder damit argumentierten, daß der Staat — gäbe es die Privatschulen nicht — für die gesamten Kosten aufkommen müßte, die aus dem Unterricht für fast 50 000 Schüler erwachsen; zudem wäre es ungerecht, jene Eltern, die ihre Kinder in Privatschulen schicken, finanziell zu diskriminieren, obwohl das Privatschulwesen in der Bundesverfassung ausdrücklich verankert ist und die katholischen Schulen den schulgesetzlichen Vorschriften genau entsprechen, d. h. in der Schulorganisation und im Lehrplan der Aufsicht der Schulbehörde unterstehen. Dementsprechend richten sich die Forderungen der katholischen Schulen seit jeher auf eine volle staatliche Finanzierung sowohl der Personalkosten wie des Sachaufwands.

Hatte in den Zeiten der großen Koalition (bis 1966) der sozialistische Regierungspartner eine weitere Erfüllung dieser Forderungen zu verhindern gewußt, so waren in der Periode der Alleinregierung der ÖVP (1966—1970) finanzielle Schwierigkeiten und die Furcht vor der oppositionellen Kritik dafür ausschlaggebend. Es entsprach dem breitangelegten Versuch der siegreichen sozialistischen Partei nach den Nationalratswahlen vom März 1970, gerade unter den katholischen Stammwählern der Österreichischen Volkspartei um Vertrauen zu werben, so daß die Regierung *Kreisky* sehr bald zu weiterem Entgegenkommen bereit war. Dabei ist bemerkenswert, daß weder die Wiener Nuntiatur noch die Österreichische Bischofskonferenz besonderen Nachdruck auf neue Verhandlungen legten, sondern selbst nur allmählich der unermüd-

lichen Initiative des Hauptverbandes der katholischen Elternvereine nachgaben. Der Hauptverband erreichte tatsächlich nach zahlreichen Interventionen, daß am 8. März 1971 ein Zusatzvertrag zum Konkordat unterzeichnet wurde: Danach sollte der Bund ab 1. September 1971 100 Prozent der Lehrpersonalkosten an den katholischen Schulen übernehmen. Die dazu nötige Novelle zum österreichischen Privatschulgesetz sollte noch vor dem Sommer verabschiedet werden.

Widerstand in der sozialistischen Partei

Allerdings hatten Bundeskanzler *Kreisky* und der damalige Unterrichtsminister *Gratz* mit innerparteilichen Reminiszenzen an die Kulturkampfzeit nicht gerechnet. Eine Gruppe orthodoxer Sozialisten unter der Führung des Wiener Stadtschulratspräsidenten *Schnell* versuchte das Gesetz zu torpedieren. Als der von allen Seiten begutachtete und abgebrochene Gesetzentwurf im Parlament eingereicht wurde, war ihm ein zusätzlicher Paragraph 20a eingefügt, der die Wirkung des Gesetzes de facto aufgehoben hätte. Nach dem Text dieses Paragraphen sollte es vom Zeitpunkt der 100prozentigen Personalkostenfinanzierung an allen Gebietskörperschaften, also Bund, Ländern und Gemeinden, untersagt sein, den Privatschulen irgendwelche Subventionen zukommen zu lassen. Da schon jetzt manche Länder und Gemeinden *wesentliche* Beiträge zum Sachaufwand der Privatschulen leisteten, hätte man mit der einen Hand genommen, was die andere gerade geben wollte. Bei diesem Verbot handelte es sich um eine Verfassungsbestimmung, so daß die Gesetzwerdung an die Zustimmung der großen Oppositionspartei gebunden war. Befürchtete Schwierigkeiten mit dem schon unterzeichneten Schulvertrag und die Angst, die Zusage der 100prozentigen Personalkostenfinanzierung wieder zu verlieren, bestimmten die kirchlichen Gesprächspartner zu einer weichen Haltung. Aus dem

Wiener Ordinariat verlautete, daß man das Gesetz auch mit dem Paragraphen 20a akzeptieren werde. Diesmal blieb jedoch die ÖVP konsequent und brachte den Gesetzentwurf bei der Abstimmung am 15. Juli 1971 zu Fall.

Vermittelnde Haltung der Regierung

Die Regierung, im Dilemma zwischen gegebenem Versprechen und Widerständen innerhalb der eigenen Partei, suchte zunächst Zeit zu gewinnen. Die Neuwahlen vom Oktober 1971 und ein Ministerwechsel legten alle Verhandlungen lahm. Als die Gespräche mit dem neuen Unterrichtsminister *Sinowatz* Ende November des Vorjahres wieder in Gang kamen, ging es bereits um die Frage nach einer brauchbaren *Rückzugspolition* unter möglicher Wahrung des Gesichts. Mitte Januar 1972 benützte Minister *Sinowatz* die Eröffnung eines Erweiterungsbaues einer der größten katholischen Schulen Wiens, des Gymnasiums der Jesuiten in Wien-Kalksburg, zur Erklärung, daß die Regierung ihr Versprechen halten werde und überdies bereit sei, die Personalkostendifferenz rückwirkend ab 1. September 1971 nachzuzahlen. Erst Mitte Februar sickerten weitere Einzelheiten durch: Die Gespräche hatten zu der äußerst vagen Vereinbarung geführt, „daß das bestehende Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Schulwesen nicht grundsätzlich verändert wird“ (Unterrichtsminister *Sinowatz*). Da einerseits die Neugründung von Privatschulen verfassungsmäßig gewährleistet ist und durch zweiseitige Erklärungen gar nicht verhindert werden kann, da andererseits die finanziellen Schwierigkeiten der katholischen Schulen so groß sind, daß an eine „Welle“ von Neugründungen überhaupt nicht zu denken ist, erweist sich diese Formulierung als bloßer Beschwichtigungsversuch der Parteifreunde des Ministers. Dazu kommt, daß die genannte Vereinbarung in einem Brief von Kardinal *König* an die Bundesregierung enthalten ist; der überwiegende Teil der katholischen Schulen wird aber von exemten Orden getragen, die weder einer Diözese noch der Österreichischen Bischofskonferenz unterstellt sind. Sprecher der Schulerhalter wären also zuerst die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und

die Vereinigung der Frauenorden und Kongregationen Österreichs. Die gewählte Vorgangsweise zeigt zugleich die wichtige Funktion, die dem Wiener Kardinal in der Repräsentation der österreichischen Kirche nach außen zukommt.

Einschränkungen durch die Verwaltung befürchtet

Die rückwirkende Pauschalabgeltung der vollen Personalkosten für die katholischen Schulen erfordert nun eine Neufassung des *Zusatzvertrages zum Konkordat*. Diese neuerlichen Verhandlungen werden die Einbringung der Novelle zum Privatschulgesetz — und zwar ohne Zusatzparagraphen — noch einige Wochen verzögern. Die Regierung hat sich nun schon so weit festgelegt, daß neue Zwischenfälle nicht mehr zu erwarten sind und die Angelegenheit bis zum Sommer mit Sicherheit zum Abschluß gebracht wird, wenigstens formal. Denn nicht ganz unbegründet dürften die Befürchtungen der Privat-

schulen sein, daß das nun verhinderte Subventionsverbot auf administrativem Weg wirksam werden könnte. Die sozialistisch regierten Bundesländer und Gemeinden bauen möglicherweise ab 1972/73 die bisher gegebenen Subventionen allmählich ab, wie es auch bereits im Bundesministerium für Unterricht und Kunst Anzeichen zur geringer werdenden Subventionsfreudigkeit gibt. Selbstverständlich geschieht das unter dem Hinweis auf notwendige Sparmaßnahmen. Sollte auf diese Weise die finanzielle Lage der katholischen Schulen wieder schwieriger werden wegen der Abhängigkeit vom Wohlwollen der Verwaltung, so wird die seit Jahren erhobene Forderung nach gesetzlicher Abdeckung auch des Sachaufwandes um so schneller in die Debatte geworfen werden. Die Schwierigkeiten der katholischen Privatschulen sind somit nicht zu Ende, ganz abgesehen von der innerkirchlichen Diskussion über *Sinn und Aufgabe* der katholischen Schulen heute. Die Diskussion darüber ist bei fast allen österreichischen Synoden in Gang gekommen.

Wird die EKD-Reform verzögert?

Seitdem die Frankfurter EKD-Synode vom November 1971 den Rohentwurf der neuen Grundordnung diskutiert hat, der hier im einzelnen analysiert wurde (vgl. in dieser Zeitschrift, Dezember 1971, 560f.), war es offenkundig, daß bis zu ihrer Verabschiedung noch große Schwierigkeiten entstehen würden. Inzwischen hat eine ernste Kontroverse über die Qualität, ja die mangelnde Beschlußreife der „Leuenberger Konkordie“ (LK) stattgefunden, die der künftigen EKD als Dokument einer authentischen reformatorischen „Kirchengemeinschaft“ zugrunde gelegt werden soll (vgl. die Analyse der Leuenberger Konkordie mit ihren offenen Fragen in HK, Januar 1972, 19 bis 22). Dies ist aber schon terminlich schwer möglich, denn der Entwurf der neuen Grundordnung der EKD soll bis Mai 1972 durchberaten sein, die LK aber erst bis März 1973, und dies ist angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten ein optimaler Termin. Diese Situation hat sich die neugewählte Landessynode der bayerischen Lutheraner zunutze gemacht, die vom 7. bis 10. März 1972 in Bay-

reuth ihre konstituierende Sitzung abhielt. Obwohl eigentlich nur die Wahl der verschiedenen Vorsitzenenden, der Ausschüsse und die Verabschiedung des Etats auf der Tagesordnung stand, nahm Landesbischof *Dietzfelbinger* seinen Rechenschaftsbericht zum Anlaß, seine schon früher geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Reform der EKD-West zu bekräftigen (epd, 10. 3. 72).

Er beschränkte sich dabei nicht auf einen bayerischen Konfessionalismus, sondern er warnte sogar vor einer „provinziellen Lösung“ der EKD-Reform. Er meinte damit, die EKD sollte sich nach den Grundgedanken der „Leuenberger Konkordie“ konstituieren, was ja auch beabsichtigt ist, aber diese Konkordie müsse erst von den Landeskirchen beraten, verbessert und angenommen werden. Dabei hätten die bayerischen Lutheraner ihre *Verantwortung für die lutherische Reformation* als Ganzes zu bedenken und wahrzunehmen. Zwar folgten nicht alle Synodalen ihrem Landesbischof, der im übrigen den Akzent seines Berichtes auf